



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Heinz-Peter Schinzel in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, 1018 Wien-Postsparkasse, Georg-Coch-Platz 2, vertreten durch Preslmayr Rechtsanwälte OG in 1010 Wien, wegen Unterlassung nach dem KSchG (€ 30.500,-) und Urteilsveröffentlichung (€ 5.500,-), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Bei Teilbehebungen (ab 100 Euro in vollen 10-Euro-Beträgen zuzüglich Zinsen möglich) oder bei gesamter Rückzahlung werden Zinsen nur für volle Monate der tatsächlichen Einlagedauer berechnet.

2. Die Auszahlung (Kapital einschließlich Zinsen und Zinseszinsen) erfolgt laut Tabelle. Die in der Tabelle enthaltenen Rückzahlungswerte gelten pro 100 Euro eingelegtem Kapital.

Sie erhalten für je EUR 100,- Einzahlungsbetrag:

Anzahl der vollen Monate	EUR
1	100,01
2	100,01
3	100,02
4	100,02
5	100,03
6	100,03
7	100,04
8	100,04
9	100,05
10	100,05
11	100,06

- oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind.
2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.
 3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit € 6.318,32 (darin enthalten € 649,00 Barauslagen und € 946,22 USt) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger ist ein in § 29 KSchG genannter und zur Unterlassungsklage nach § 28 KSchG berechtigter Verband. Die Beklagte ist ein Kreditinstitut, welches ihre Leistungen bundesweit anbietet.

Der Kläger brachte zusammengefasst vor, die von der Beklagten im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Vertragsformblättern verwendete, im Spruch unter Punkt 1.1. ersichtliche Klausel verstoße gegen § 32 Abs 7 BWG, wonach die Verzinsung der Einzahlungen auf Spareinlagen mit dem Wertstellungstag beginne und für den ausbezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangegangenen Kalendertag zu berechnen sei. Die im Spruch unter Punkt 1.2. beanstandete Klausel verstoße gegen § 32 Abs 8 BWG, wonach Sparer bei gebundenen Einlagen für Auszahlungen vor Fälligkeit für die nicht eingehaltene Bindungsdauer höchstens 1vT pro vollem Monat als Vorschusszinsen verrechnet werden dürfe, nicht aber - wie von der Beklagten - ein „laufzeitabhängiger Zinssatz“.

Die beanstandeten Klauseln beträfen keine „Hauptleistungspflicht“ und seien für die Verbraucher gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, da sich aus ihnen ein weit geringerer als der gesetzlich vorgeschriebene Zinssatz ergäbe. Da mit diesen Klauseln die gesetzliche Regelung des § 32 Abs 7 und 8 BWG über die Zinsberechnung und Vorschusszinsen verschleiert werde, verstießen sie auch gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Verbraucher würden weder damit rechnen, dass sie nur für volle Monate

Zinsen erhalten, noch damit, dass sie bei Auflösung nach einem Jahr einen Zinssatz iHv 1 %, bei Auflösung nach elf Monaten aber nur 0,06 % erhalten, sodass die Klauseln auch überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB seien.

Die Wiederholungsgefahr ergäbe sich aus der laufenden Verwendung der Klauseln durch die Beklagte und deren Weigerung, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung abzugeben. Die Beklagte habe die beanstandeten Klauseln in zehntausenden Verträgen mit Verbrauchern österreichweit verwendet, sodass ein Interesse an der begehrten Urteilsveröffentlichung bestehe.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klageabweisung und wandte im Wesentlichen ein, die beanstandeten Klauseln entsprächen dem Wunsch der Sparer nach höherer Verzinsung ohne feste Bindung. Bei Einhaltung der vereinbarten Laufzeit erhalte der Sparer den garantierten hohen Zinssatz als Bonus, Behebungen könnten jedoch jederzeit erfolgen. Dieses Produkt werde bereits seit über 30 Jahren und auch von anderen Banken angeboten, die Kunden seien sich der Systematik daher bewusst. Die Klauseln gäben ein klares Bild des Sparprodukts und stellten die Rechtslage korrekt dar. § 32 Abs 7 BWG regle Habenzinsen und sei für die Konstellation hier verfehlt. Vielmehr handle es sich um Zinsen, die - mangels Bindung der Einlage - keine Vorschusszinsen iSd § 32 Abs 8 BWG sind. Diese Bestimmung sei auch nur relativ zwingend, die Klauseln mangels Bindung der Spareinlage und wegen dem garantierten hohen Zinssatz für die Kunden insgesamt günstiger als die gesetzliche Regelung und daher zulässig. Die Klauseln befänden sich in den AGB - nicht versteckt - direkt nach der Regelung über die Zulässigkeit der vorzeitigen Rückzahlung, sie würden dem Kunden im Einzelfall erklärt und seien daher nicht ungewöhnlich oder überraschend. Im Übrigen regelten die Klauseln eine Hauptleistungspflicht und würden die Kunden nicht gröblich benachteiligt.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beklagte verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in ihren aktuellen AGB, die sie von ihr geschlossenen „Kapitalsparbuch“-Verträgen zugrunde legt, folgende Klauseln:

- 1. Bei Teilbehebungen (ab 100 Euro in vollen 10-Euro-Beträgen zuzüglich Zinsen möglich) oder bei gesamter Rückzahlung werden Zinsen nur für volle Monate der tatsächlichen Einlagedauer berechnet.*
- 2. Die Auszahlung (Kapital einschließlich Zinsen und Zinseszinsen) erfolgt laut Tabelle. Die in der Tabelle enthaltenen Rückzahlungswerte gelten pro 100 Euro eingelegtem*

Kapital.

Sie erhalten für je EUR 100,- Einzahlungsbetrag:

<i>Anzahl der vollen Monate</i>	<i>EUR</i>
1	100,01
2	100,01
3	100,02
4	100,02
5	100,03
6	100,03
7	100,04
8	100,04
9	100,05
10	100,05
11	100,06

Das Produkt „Kapitalsparbuch“ wird seit etwa 30 Jahren österreichweit angeboten - von der Beklagten und auch von anderen Kreditinstituten - und ist eine der beliebtesten Sparformen Österreichs. Mehr als 50 Prozent aller Spareinlagen bei der Beklagten sind auf diese Weise veranlagt, insgesamt mehrere Millionen Sparbücher. Der Kunde tätigt bei diesem Produkt einen Einmalerlag für eine im Vorhinein bestimmte Laufzeit, an deren Ende er einen garantierten Zinssatz erhält, der typischerweise höher als bei sonstigen gebundenen Einlagen ist. Der Kunde kann dabei zwischen verschiedenen Laufzeiten wählen, das veranlagte Geld aber auch – und zwar auch nur teilweise – vorzeitig beheben. Bei einer zwölfmonatigen Bindung erhält der Kunde am Ende der Laufzeit beispielsweise ein Prozent an Zinsen (Beilage ./A). Wenn ein Kunde kurze Zeit nach Beginn der Laufzeit vorzeitig behebt, ist es möglich, dass die Vorschusszinsen die Haben-Zinsen kompensieren und der Kunde überhaupt keine Verzinsung erhält.

Der Kunde wird bei Abschluss des Vertrags über die Verzinsungsmodalitäten aufgeklärt und erhält als Beilage zur Sparurkunde eine Tabelle, die eine Übersicht über den Zinssatz und den Auszahlungsbetrag bei vorzeitiger Behebung zu gewissen Zeitpunkten beinhaltet.

Der Aufforderung des Klägers, eine (strafbewehrte) Unterlassungsverpflichtung abzugeben, ist die Beklagte nicht nachgekommen.

Der Sachverhalt war weitgehend unstrittig und wurde teilweise auch durch die – bei den jeweiligen Feststellungen in Klammer zitierten – vorgelegten unbedenklichen Urkunden Beilagen ./A sowie ./1 bis ./4 belegt. Die Beklagte hat die Verwendung der Klauseln ausdrücklich außer Streit gestellt und das Vorbringen des Klägers zur (nicht eingegangenen) Unterlassungsverpflichtung nicht bestritten. Die Feststellungen zum Wesen des

Kapitalsparbuchs und zur Bedeutung dieser Veranlagungsform beruhen auf den nachvollziehbaren Angaben der Zeugin Dr. Felicitas Scharner.

In rechtlicher Hinsicht ist der Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Zunächst ist auf die stRsp zu verweisen, nach der im Verbandsprozess die Auslegung von in AGB enthaltenen Klauseln im "kundenfeindlichsten" Sinn zu erfolgen hat und danach zu prüfen ist, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (RIS-Justiz RS0016590). Ziel des KSchG ist es, auf einen angemessenen Inhalt der in der Praxis verwendeten AGB hinzuwirken, sodass im Unterlassungsprozess nach § 28 KSchG keine Rücksicht auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen genommen werden kann; eine geltungserhaltende Reduktion scheidet hier – wie der Kläger zutreffend ausführte – aus (RIS-Justiz RS0038205).

Der Beklagten ist dahingehend zu folgen, dass die beanstandeten Klauseln für die Kunden weder unklar oder unverständlich iSd § 6 Abs 3 KSchG sind, noch ungewöhnlich oder überraschend iSd § 864a ABGB. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Klauseln regelmäßig Geltung erlangen.

Gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungspflichten festlegt, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Ziel dieser Bestimmung ist es zu verhindern, dass ein typischerweise überlegener Vertragsteil dem anderen, in der Regel schwächeren Vertragspartner zu dessen Lasten unfaire Vertragsbestimmungen auferlegt. Die Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB ist auf Nebenbestimmungen beschränkt, wobei die Hauptleistungspflicht in diesem Zusammenhang möglichst eng gefasst wird. Hauptpunkte sind demnach nur diejenigen Vertragsbestandteile, die die individuelle zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistungen festlegen, während Bestimmungen, die die Preisberechnung in allgemeiner Form regeln, nicht unter die Ausnahme von der Inhaltskontrolle des § 879 Abs 3 ABGB fallen (RIS-Justiz RS0016931, RS0016908). Zinsklauseln unterliegen nach der Rsp daher - entgegen der Ansicht der Beklagten - grundsätzlich der Inhaltskontrolle des § 879 Abs 3 ABGB (5 Ob 138/09 v mwN). Ob eine Bestimmung gröblich benachteiligend ist, ist anhand einer Interessenabwägung im Rahmen eines beweglichen Systems zu beurteilen.

Nach § 31 Abs 1 BWG handelt es sich bei Spareinlagen um Geldeinlagen bei Kreditinstituten, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen. Spareinlagen sind durch eine gewisse längerfristige Dauer und den Veranlagungszweck der Verzinsung gekennzeichnet und haben typischerweise Vermögensbildungs- und Gewinnerzielungsfunktion (RIS-Justiz

RS0125504).

Gemäß § 32 Abs 7 BWG beginnt die Verzinsung der Einzahlungen auf Spareinlagen – das sind, wie gesagt, Geldeinlagen bei Kreditinstituten, die der Anlage, nicht dem Zahlungsverkehr dienen (§ 31 Abs 1 BWG) – zwingend mit dem Wertstellungstag (§ 37 BWG), wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen ist. Bei Auszahlungen aus Spareinlagen sind die Zinsen für den ausbezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangegangenen Kalendertag zu berechnen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Bankarbeitstag handelt (*Laurer*, BWG³ §§ 31, 32 Rz 15).

Von dieser, zugunsten der Sparer relativ zwingenden Bestimmung weicht die von der Beklagten bei Abschluss von Verträgen über Kapitalsparbücher regelmäßig verwendete Klausel Punkt 1., nach der zugunsten der Kunden nur für volle Monate der tatsächlichen Einlagedauer Zinsen berechnet werden, ohne jeden Zweifel zum Nachteil der Kunden ab. Umstände, die für die Zulässigkeit einer solchen Abweichung sprächen, zeigte auch die Beklagte nicht auf. Entgegen ihrer Ansicht regelt § 32 Abs 7 BWG, wie die Berechnung des Zinsenlaufs zu erfolgen hat, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Haben- oder Vorschusszinsen handelt. Auch ist dem Kläger beizupflichten, dass die Unterscheidung zwischen Spareinlagen, die mit dem Ende des Kalenderjahres abzuschließen sind (§ 32 Abs 5 BWG), auf der einen Seite und Sparbriefen auf der anderen Seite hier nicht von Belang ist. Die Klausel Punkt 1. ist daher als gröblich benachteiligend zu werten.

Zu der Klausel Punkt 2. ist zunächst auf die zugunsten der Sparer relativ zwingende Bestimmung des § 32 Abs 8 BWG zu verweisen, nach der Spareinlagen auf eine bestimmte Laufzeit gebunden werden können. Vor Fälligkeit geleistete Zahlungen sind als Vorschüsse zu behandeln und zu verzinsen, wobei für diese Vorschüsse höchstens 1 vT pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet werden darf. Die im Laufe der Bindungszeit bereits aufgelaufenen Zinsen (Habenzinsen) dürfen durch die Vorschusszinsen nicht gänzlich aufgezehrt werden. Überdies können für Vorschusszinsen insgesamt nur die Habenzinsen des laufenden Jahres und des Vorjahres herangezogen werden, nicht jedoch die weiterer Vorjahre. Bei der Heranziehung der Zinsen des Vorjahres kommt es nicht darauf an, ob sie bereits behoben wurden oder nicht. Daraus ist zu schließen, dass sich die Bindung stets nur auf die Hauptsache, die Spareinlage, nicht jedoch auf bisher rechnerisch angefallene Zinsen bezieht, weil diese Zinsen offenkundig ohne weiteres behebbar sind (*Laurer*, BWG³ §§ 31, 32 Rz 17).

In Anwendung der oben zu § 879 Abs 3 ABGB ausgeführten Grundsätze ist der Klägerin beizupflichten, dass auch die von der Beklagten verwendete Klausel Punkt 2. die Kunden

gröblich benachteiligt.

Nach § 32 Abs 8 BWG dürfte die Beklagte im Falle einer Auflösung durch den Sparer vor Fälligkeit höchstens 0,1 Prozent pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer an Vorschusszinsen berechnen. Wie sich aus der festgestellten Klausel Punkt 2. ergibt, erhält der Kunde im Falle einer auf zwölf Monate gebundenen Einlage nach Ablauf der Bindungsdauer ein Prozent an Zinsen ausbezahlt, bei Behebung nach elf Monaten jedoch nur 0,06 Prozent. Nach der Regelung des § 32 Abs 8 BWG müsste der Sparer in diesem Falle jedoch mindestens 0,817 Prozent an Zinsen erhalten (11/12 von 1 % entspricht 0,917 %, abzüglich des zulässigen Abschlags von 0,1 % pro vollem Monat ergibt 0,817 %). Die Kunden bzw. Sparer werden durch die beanstandete Klausel der Beklagten im Falle vorzeitiger Rückzahlung schlechter gestellt, als sie nach der zu ihren Gunsten relativ zwingenden gesetzlichen Bestimmung des § 32 Abs 8 BWG stünden.

Dass die Bindung bei dem von der Beklagten angebotenen Produkt nur mittelbar über „Anreize“ bewirkt werde, macht angesichts des selben wirtschaftlichen Ziels - nämlich der Bindung der Einlage für eine bestimmte Zeit gegen eine höhere Verzinsung - und dem Zweck der gesetzlichen Regelung des § 32 Abs 8 BWG - dem Schutz der Sparer bei Auflösung einer gebundenen Einlage vor Ablauf der Bindungsdauer - keinen Unterschied. Die – wie die Beklagte selbst ausführt - zugunsten des Sparers relativ zwingende Bestimmung des § 32 Abs 8 BWG kann auf diese Weise nicht umgangen werden.

Die Schlechterstellung im Vergleich zur Regelung des § 32 Abs 8 BWG wird durch die dem Sparer eingeräumte Möglichkeit, auch nur einen Teil der Einlage vor Ablauf der Bindungsdauer zu beheben, nicht aufgewogen. Vielmehr besteht auch bei vorzeitiger Behebung nur eines Teiles der Spareinlage ein der vorzeitigen Behebung der gesamten Einlage entsprechendes Schutzbedürfnis des Sparers. Die durch die Klausel bewirkte Benachteiligung wird insbesondere in dem Fall deutlich, dass der Sparer seine Einlage bereits kurze Zeit nach Beginn der Laufzeit behebt. Wie festgestellt, ist es dann sogar möglich, dass die Vorschusszinsen die bereits angelaufenen Habenzinsen zur Gänze kompensieren. Eine solche mögliche „Nullverzinsung“ widerspricht aber jedenfalls den Zwecken einer Spareinlage (Gewinn- und Vermögensbildungsfunktion; 5 Ob 138/09 v).

Inwiefern die Klausel Punkt 2. eine für die Sparer günstigere Berechnungsmethode als nach § 32 Abs 8 BWG enthält, konnte auch die Beklagte – für eine größere Zahl von Fällen – letztlich nicht aufzeigen. Insgesamt hält daher auch die Klausel Punkt 2. einer Inhaltskontrolle gemäß dem § 879 Abs 3 ABGB nicht Stand.

Wie festgestellt, gab die Beklagte keine Unterlassungserklärung ab, die Wiederholungsgefahr

ist daher gegeben und das Unterlassungsbegehren insgesamt begründet.

Das berechnigte Interesse an der Urteilsveröffentlichung bei der Verbandsklage nach dem KSchG liegt darin, dass der Rechtsverkehr und die Verbraucher das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetzwidrig sind. Durch die Aufklärung soll die Aufmerksamkeit der Verbraucher für die Unzulässigkeit von Vertragsbestandteilen geschärft und ihnen damit erleichtert werden, ihre Rechte gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen (RIS-Justiz RS0121963). Angesichts der festgestellten hohen bundesweiten Verbreitung bzw. Häufigkeit der Verwendung der beiden unzulässigen Klauseln kam auch dem Veröffentlichungsbegehren im beantragten Ausmaß Berechnigung zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41 Abs 1, 54 Abs 1a ZPO.

Handelsgericht Wien, Abteilung 39
Wien, 22.11.2011
Dr. Heinz-Peter Schinzel, Richter
